

während andere nur zu gewissen Zeiten oder an gewissen Orten auftreten und daher Wandlungen und Schwerpunktsverlagerungen im Hofrecht, aber auch Sonderrechte und -pflichten einzelner Höfe deutlich machen.

Wie bereits erwähnt⁵⁶⁰, sind aus den im heutigen Saarland liegenden Höfen jeweils Weistümer von 1453 und 1508 überliefert, denn das Weistum des Kirchheimer Hofes ist inhaltlich durchaus als Neuweisung für Breitfurt anzusehen⁵⁶¹. Das späte Oerminger Weistum ist eine Ergänzung zu diesen Hofrechten, da viele ähnliche Bestimmungen vorkommen, die aber bei der besonderen Ausführlichkeit der Quelle sehr erweitert wurden, dadurch ergeben sich genauere Einblicke in die Rechtsgewohnheiten der Herbitzheimer Grundherrschaft. Es hat einen Anhang, in dem sich die Vögte ihre Rechte bestätigen ließen; da er nichts mit den sonstigen Weisungen des Klosters Herbitzheim gemein hat, wurde er in der Auswertung nicht berücksichtigt. Die drei Weistümer des Oberhofes sind 1417, 1458 und 1464 im Verlauf von Streitigkeiten zwischen Vogt und Kastenvogt entstanden und regeln neben deren Rechten fast nur Gerichtsverfassungsfragen. Am besten zeigt wohl eine Tabelle die grundlegenden Bestimmungen⁵⁶², die Unterschiede sollen im Anschluß daran dargestellt werden.

4.2.1. Allgemein gültige Weistumsbestimmungen

Die lokal übergreifenden Weistumsbestimmungen, soweit sie nicht nur einleitende Verfahrensfragen betreffen, stammen aus vier Bereichen:

- a) aus der Gerichtsherrschaft, es ging um die Abgrenzung zwischen Niedergericht und Hochgericht bzw. zwischen Vogt und Kastenvogt;
- b) sie betreffen Hofrecht und Genossame, d. h. Regelungen des Heiratsbezirkes, der Zu- und Abzugsrechte und des Hofrechtes;
- c) es werden die Rechte der Äbtissin auf herrenloses Gut und Bannweineinlegung gewiesen;
- d) schließlich werden Rechte und Pflichten des Vogtes behandelt, d. h. die Abgaben, die er erhält und die daraus folgende Schirmpflicht.

⁵⁶⁰ Vgl. oben S. 55.

⁵⁶¹ Der Kirchheimer Hof war ein Hofgut, für das 1453 im Breitfurter Weistum mitgewiesen wurde (Fronpflicht des Hofmannes); das Weistum von Kirchheim 1508 wurde vielleicht auf diesem Hofgut gewiesen, galt aber wohl auch für Breitfurt: Nassau-Saarbrücken hatte im 15. Jh. einen Teil von Breitfurt, aber nicht von Kirchheim erworben, es kam jedoch 1508 zu Weisungen für den gemeinsamen Grundbesitz von Herbitzheim und Nassau-Saarbrücken, dazu kommt die inhaltliche Ähnlichkeit zwischen Breitfurter und Kirchheimer Weistum, die größer ist als die gemeinsame Ähnlichkeit mit den Gersheimer Weistümern, vgl. dazu Ludwig Kampmann, Heimatkunde des Bezirksamtes Zweibrücken (Kaiserslautern 1912) 106—113, Franz Cuny (wie Anm. 175) 233 nennt nur die Höfe Gersheim und Kirchheim, was auch für die Identität von Breitfurt und Kirchheim spricht.

⁵⁶² Die Zahlen in der Tabelle bedeuten die Nummer des Artikels, in dem die Bestimmung vorkommt. Soweit die Weistümer nicht bereits in der Edition durchnummeriert wurden, beruhen sie auf eigener Zählung, die u. U. bei einer Edition zu modifizieren ist, wegen des Problems der Numerierung der Einleitungsfragen und eventuell von Doppelfragen ohne Absatz in der Vorlage.